

**Aufruf zur Antragseinreichung für
die Errichtung von Wasserstofftankinfrastruktur**

vom 14. August 2023

gemäß der

**„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau
von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von
sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen“
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Allgemeine Hinweise

Die in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen“ ((ELWIS), im Folgenden auch: „Förderrichtlinie“) getroffenen Regelungen erstrecken sich auch auf diesen Förderaufruf und bilden dessen rechtliche Grundlage. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf konkretisiert.

Die Mittelausstattung des Förderaufrufs beträgt maximal 20 Millionen Euro.

Dieser Förderaufruf umfasst die Beschaffung und Errichtung von öffentlich zugänglicher stationärer Wasserstofftankinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge (Lastkraftwagen, Busse und Sonderfahrzeuge) in Nordrhein-Westfalen.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Wasserstofftankinfrastruktur nach Nr. 2.2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 14.08.2023, 12:00 Uhr bis zum 30.09.2023, 23:59 Uhr einzureichen.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung von öffentlich zugänglicher stationärer Wasserstofftankinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge in Nordrhein-Westfalen.

Mit diesem Förderaufruf für öffentlich zugängliche Wasserstofftankinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge soll maßgeblich dazu beigetragen werden, dass ein sich vergrößerndes Netz an Wasserstofftankinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung lokaler Bedarfe und der Wirtschaft vor Ort entsteht.

4. Anforderungen an die Wasserstofftankinfrastruktur

Es gelten alle Anforderungen, die gemäß Nummer 4.4 der Förderrichtlinie benannt sind.

Für eine Beantragung und anschließende Berücksichtigung im weiteren Verfahren sind folgende Anforderungen an die Wasserstofftankinfrastruktur zu erfüllen:

- Die Wasserstofftankinfrastruktur muss für schwere Nutzfahrzeuge benutzbar sein; optional kann ergänzend eine Betankung für PKW und leichte Nutzfahrzeuge vorgesehen werden.
- Es muss eine Betankung mit gasförmigem Wasserstoff (GH₂) bei 350 und 700 bar von schweren Nutzfahrzeuge möglich sein. Optional kann zusätzlich eine Betankung mit flüssigem Wasserstoff (LH₂) vorgesehen werden.
- Es muss eine tägliche Betankungskapazität von mindestens 1.000 kg gewährleistet werden. Eine zukünftige Erweiterungsmöglichkeit der täglichen Betankungskapazitäten auf mindestens 2.000 kg muss vorgesehen werden.
- Mit der Antragstellung muss ein konkreter Standort mit Adresse in einem Regierungsbezirk Nordrhein-Westfalens (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster) festgelegt werden.

Die Versorgung der Wasserstofftankinfrastruktur muss spätestens ab dem 01.01.2027 zu 50 Prozent mit erneuerbarem Wasserstoff und spätestens ab dem 01.01.2029 mit ausschließlich erneuerbarem Wasserstoff erfolgen. Eine frühere Versorgung mit erneuerbarem Wasserstoff ist möglich und ausdrücklich erwünscht. Durch den Betreiber der Wasserstofftankinfrastruktur ist der Anteil erneuerbaren Wasserstoffs an der insgesamt verkauften Wasserstoffmenge sicherzustellen und aufzuzeigen bzw. nach Aufforderung nachzuweisen. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Wasserstofftankinfrastruktur den Nutzenden einen diskriminierungsfreien Zugang zu Marktpreisen, auch in Bezug auf die Gebühren, die Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden sowie die sonstigen Nutzungsbedingungen, bietet. Die Wasserstofftankinfrastruktur muss dem Stand der Technik entsprechen und die technischen Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die geförderte Wasserstofftankinfrastruktur muss den geltenden Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes entsprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger obliegt, sicherzustellen, dass alle allgemeinen und technischen Anforderungen an die Wasserstofftankinfrastruktur eingehalten werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die geförderte Wasserstofftankinfrastruktur für mindestens sechs Jahre in Betrieb ist. Die Mindestbetriebsdauer gilt als Zweckbindungsfrist. Die Sicherstellung des Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen. In dem Fall, dass die Zweckbindungsfrist teilweise unterschritten wird, ist die Zuwendung anteilig zurückzufordern.

5. Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Wasserstofftankinfrastruktur berechnet.

Zuwendungsfähig sind die mit der Errichtung der Wasserstofftankinfrastruktur verbundenen Ausgaben. Dazu können die Ausgaben für die Wasserstofftankinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung, die Ausgaben für die Installation oder Modernisierung von Komponenten, die erforderlich sind, um die Wasserstofftankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Wasserstoff anzuschließen, sowie die Ausgaben für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen und die Ausgaben für die Einholung von Genehmigungen gehören. Nicht förderfähig sind der Erwerb von Grundstücken sowie insbesondere Ausgaben für die Planung und den Betrieb der Wasserstofftankinfrastruktur sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

Eine Liste zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben findet sich in Anhang 1 dieses Förderauftrages.

Die Gesamtinvestitionsausgaben sind anhand von Angeboten bzw. plausiblen Preiskalkulationen nachzuweisen. Die im Antrag angegebene Höhe der benötigten Fördermittel ist verbindlich und kann nicht nachträglich erhöht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Hierfür wird das Transparency Award Module (TAM), <https://webgate.ec.europa.eu>, verwendet.

5.2 Höhe der Zuwendung bzw. Förderquote

Die Wasserstofftankinfrastruktur kann mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben bezuschusst werden. Antragstellende können von dieser Förderquote nach unten abweichen, um eine bessere Rankingplatzierung zu erzielen und die Chance auf Förderung zu erhöhen.

Bei Antragstellung ist über im Zusammenhang stehende beantragte oder bereits gewährte Förderung Auskunft zu geben. Eine bereits durch den Bund bewilligte Förderung für dieselbe Wasserstofftankinfrastruktur schließt eine Förderung im Rahmen dieses Förderaufrufs aus. Eine Kumulierung der Zuwendung ist ausschließlich mit einem Förderkredit der NRW.Bank möglich.

5.3 Zugänglichkeit

Eine Förderung nach diesem Förderaufruf ist nur möglich, wenn die Wasserstofftankinfrastruktur uneingeschränkt öffentlich zugänglich ist. Diese ist öffentlich zugänglich, wenn sie sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet und von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Die öffentliche Zugänglichkeit muss zeitlich uneingeschränkt sichergestellt werden, also 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen der Woche. Bei kürzerer oder nicht vorhandener öffentlicher Zugänglichkeit kann keine Förderung gewährt werden.

5.4 Obergrenze für Antragstellende in diesem Förderaufruf

Bemessen am Gesamtvolumen des Förderaufrufs dürfen maximal 40 Prozent der Mittel an einen Antragstellenden vergeben werden.

6. Antragsverfahren

Alle Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg (BRA):

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende>.

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung (Nummer 2 dieses Förderaufrufs) über die Website der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen unter Fristsetzung nachfordern.

7. Auswahlverfahren

Auf Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Landeshaushaltes wird für die Förderung neuer Wasserstofftankinfrastruktur ein Auswahlverfahren durchgeführt (Rankingbildung). Nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist wird die Bewilligungsbehörde, unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge je Regierungsbezirk in Nordrhein-Westfalen ein Ranking bilden. Die Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Wirtschaftsmittel maßgeblich in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben pro täglicher Betankungskapazität der Wasserstofftankinfrastruktur in Euro / kg bewilligt.

Zusätzlich müssen im Rahmen der Vorhabenbeschreibung folgende Angaben gemacht werden:

- Geschäftsmodell (Plausibilität der Eigenfinanzierung, Bürgschaften, Förderquote, Ausgaben- und Zeitplan)¹
- Technologieoffenheit (z. B. Vorsehen zusätzlicher Betankungsoptionen oder von Schnellladeinfrastruktur)

¹ Abweichend von Nr. 3 ANBest-P gilt für die Vergabe von Aufträgen bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft folgende Regelung: Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

- Beitrag des Vorhabens zum Umwelt- und Klimaschutz (z. B. Einschätzung der CO₂-Einsparung durch den geplanten Einsatz des Wasserstoffs im Verkehrsbereich in t CO₂ / Jahr)
- Darstellung des technischen Designs (mit u.a. täglicher Abgabemenge, Befüllkonzept, Anzahl Back-to-Back-Betankungen, Anzahl sowie Art der Speicher und gesamter Lagermenge)
- Bezugskonzept (Bezugs-, Anlieferungs- und Verteilungskonzept des Wasserstoffs von ggf. Trailer oder Pipeline bis zur Wasserstofftankinfrastruktur)
- Zeitplan von der Planung bis zur Inbetriebnahme
- Zeitplan für die finale Umstellung auf 100 Prozent erneuerbaren Wasserstoff
- Plausible Absatzprognose für den Wasserstoff durch geplante Beschaffung von Fahrzeugen im Umfeld bzw. zur gezielten Nutzung einer Wasserstofftankinfrastruktur (z. Bsp. Ergänzung durch Absichtserklärung / Letter of Intent (LOI))
- Prognostizierte Absatzmenge von Wasserstoff am Standort in kg / Tag (Zeitraum bis fünf Jahre nach Inbetriebnahme)
- Verfügbarkeit des Standortes (z. Bsp. Ergänzung durch Absichtserklärung / Letter of Intent (LOI) des Grundstückseigentümers).

Der Umfang der Vorhabenbeschreibung sollte zehn Seiten nicht überschreiten.

Hinweis für Unternehmen mit mehreren geplanten Standorten: Für jede Wasserstofftankinfrastruktur / jeden Standort muss ein separater Antrag gestellt werden.

8. Regionale Verteilung

Damit ein landesweites Wasserstofftankstellennetz entsteht und im Hinblick auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Fördermittel in den Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens, soll im Rahmen des Förderkontingents in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Wasserstofftankinfrastruktur gefördert werden. Für jeden Regierungsbezirk sind jeweils vier Millionen Euro als Förderkontingent vorgesehen.

Sollte in einem Regierungsbezirk das Kontingent nicht ausgeschöpft werden, werden die nicht genutzten Mittel entsprechend der nächstbesten Platzierung im Gesamtranking für Nordrhein-Westfalen bis zur Ausschöpfung der hierfür im Haushalt verfügbaren Mittel bewilligt.

9. Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum bis zur Inbetriebnahme soll gemäß diesem Aufruf nicht länger als 24 Monate betragen. Über eine Verlängerung des bewilligten Durchführungszeitraumes entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

10. Anforderungen an die Berichterstattung

Die Zuwendungsempfänger können im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der Bewilligungsbehörde sowie dem Referat 713 des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Betriebsdaten der geförderten Wasserstofftankinfrastruktur (bspw. Verfügbarkeit / Performance, Nachweis der Vertankung erneuerbaren Wasserstoffs) zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren kann eine Meldepflicht zu Nutzungsmöglichkeiten samt technischer Ausstattung zur Information der potenziellen Nutzenden festgelegt werden.

11. Kontakt

Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf können an die BRA per E-Mail unter elwis@bra.nrw.de gerichtet werden.

Anhang 1: Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden folgende Ausgaben, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch die Beschaffung der Wasserstofftankinfrastruktur und Erfüllung der in diesem Förderaufruf geregelten Anforderungen entstehen:

- die technische Tankinfrastruktur selbst, einschließlich Baumaßnahmen wie Fundamente, Schutzmauern, etc.,
- die Ausgaben für die einschlägige technische Ausrüstung und zugehörigen Installationsausgaben, wie insbesondere:
 - Kompressoren / Verdichter
 - Wasserstoffspeicher (ND, (MD/HD))
 - Dispenser
 - Kühlanlage / Vorkühlung
 - Trailer-Plätze
 - maximal zwei Trailer, soweit sie direkt zum Betankungsprozess bzw. als mobile Speicher an der Tankstelle eingesetzt werden,
 - Netzanschluss, inklusive Transformator, sowie
- die Ausgaben für die Einholung von Genehmigungen.

Beispiele nicht zuwendungsfähiger Ausgaben

- Erwerb von Grundstücken
- eigene Personalausgaben des Zuwendungsempfängers
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers
- Material aus dem eigenen Lagerbestand, welches vor Beginn der Vorhabenlaufzeit angeschafft wurde
- Planungsleistungen, z. B. Anwaltskosten oder Ausgaben für Ingenieursleistungen
- Baumaßnahmen, die nicht unmittelbar der Tankstellentechnik dienen, wie Shop-Gebäude, Zuwegungen etc.
- Werbemaßnahmen, z. B. kundenindividuelle Folierung, Werbeschilder
- Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff
- laufende Betriebsausgaben, z. B. für regelmäßige Wartungen oder Garantieverlängerungen
- Entfernen oder Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Standort.